

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 05.12.2022 angenommen.

Namens des Rates:

Die Generaldirektorin,
J. KEIFENS.

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.

Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dezember 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN,
JOST Angelika (abwesend ab Tagesordnungspunkt 1 der geschlossenen Sitzung),
JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
MIESEN – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 26.10.2022: Annahme

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Lokale Aktionsgruppe 100 Dörfer – 1 Zukunft: Leader-Kandidatur der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH für die Förderperiode 2023-2027

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2023

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung

Punkt 5. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2023: Gutachten

Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 09.11.2022 und 22.11.2022 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zurkenntnisnahme der Resultate

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Erbpachtvertrag mit dem eingetragenen Verein „Berterath – Herberge für Jugend in Europa e.V.“: Auflösung des Erbpachtvertrages in beiderseitigem Einverständnis

INTERKOMMUNALE

Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 06.12.2022: Stellungnahme

Punkt 9. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.12.2022: Stellungnahme

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2022: Stellungnahme

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.12.2022: Stellungnahme

Punkt 12. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 21.12.2022: Stellungnahme

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 22.12.2022: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 14. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 26.10.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26.10.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Lokale Aktionsgruppe 100 Dörfer – 1 Zukunft: Leader-Kandidatur der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH für die Förderperiode 2023-2027 (D.K.Nr. 701.8)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Aufgrund des Wallonischen Strategieplans für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

In Erwägung; dass der wallonische Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festlegt, dass jedes potenzielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In Erwägung, dass die Wallonische Region die Erstellung der LEADER-Kandidatur zu 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben kofinanziert und die Gemeinden 40% über Eigenmittel finanzieren müssen;

In Erwägung, dass dem Antrag die Beschlussfassungen der Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 23.11.2021, wonach die Ausarbeitung eines neuen Programms 2023-2027 prinzipiell durch das Kollegium unterstützt wird;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite unter Artikel 511/332-01 einzutragen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (WFG Ostbelgien) wird mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith beauftragt;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN unterstützt aktiv die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027;

Artikel 3. Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich prozentual entsprechend der Einwohnerzahl, an den durch die beteiligten Gemeinden einzubringenden lokalen Eigenmitteln in Höhe von 12.000,00 € (ohne MwSt.). Dies ergibt folgenden Verteilerschlüssel:

LAG – lokale Eigenbeteiligung	Einwohner im Jahr 2022	Anteil an der Gesamtbevölkerung	Eigenmittel der Gemeinde
Amel	5569	18,22 %	2.186,64 €
Büllingen	5475	17,91 %	2.149,73 €
Burg-Reuland	3941	12,9 %	1.547,41 €
Bütgenbach	5611	18,4 %	2.203,13 €
Sankt Vith	9966	32,6%	3.913,09 €
TOTAL	30.562		12.000,00 €

Artikel 4. Die finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie die lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden zur Erstellung der LEADER-Kandidatur ergehen an die WFG Ostbelgien;

Artikel 5. Bei Genehmigung des Antrags der LAG unterstützt die Gemeinde BÜLLINGEN die Umsetzung während der LEADER-Förderperiode 2023-2027 und beteiligt sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft (insgesamt für die fünf Gemeinden maximal 15.000,00 €). Der Rat beauftragt das Kollegium den Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinden auszuhandeln.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der WFG Ostbelgien zur weiteren Veranlassung und den Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH zur Kenntnisnahme zugestellt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der Kostenschätzung 2023 (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

In Erwägung, dass die Sammlung des Haushaltsmülls seit dem 01.01.2021 neu organisiert und die Müllmenge dadurch reduziert wurde;

In Erwägung, dass seitdem keine Container durch die Haushaltsmüllabfuhr geleert werden und die Sammlung zweiwöchentlich (außer während der Sommermonate 01.06.2023-31.08.2023 wöchentlich) erfolgt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die entsprechend den Vorgaben der Wallonischen Region kalkulierte Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2023 in Höhe von 101% wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Aufsichtsbehörde im Anhang zum Haushaltsplan für das Jahr 2023 übermittelt.

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 30.09.2021 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022 am 18.11.2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 21.11.2022 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 21.11.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 01.12.2022 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 28.11.2022;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	59.013,15 €	59.013,15 €
Erhöhung der Kredite	3.997,15 €	3.997,15 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	63.010,30 €	63.010,30 €

Durch diese Haushaltsabänderung bleibt der ordentliche Gemeindegusschuss unverändert;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan 2023: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 10.10.2022 zu vorliegendem Haushaltsplan 2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2023 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Anteil der Gemeinde Büllingen am ordentlichen Gemeindeguss	Anteil der Gemeinde Büllingen am außerordentlichen Gemeindeguss
Schönberg	47.112,09 €	47.112,09 €	647,18 €	859,79 €

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 6. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 09.11.2022 und 22.11.2022 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.09.2022 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 09.11.2022 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

- Los 1: 2.093 Fm – 135.078,78 €;
- Los 3: 3.307 Fm – 211.517,47 €;
- Los 4: 2.672 Fm – 233.054,01 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 22.11.2022 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. erzielen konnte:

- Los 2: 1.949 Fm – 156.704,31 €;

NIMMT das Resultat dieses öffentlichen Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2023, welcher mit einem **GESAMTERLÖS von 736.354,56 € einschl. 3% Kosten und 2% MwSt.** für 10.021 Festmeter abschließt, **ZUR KENNTNIS**.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Erbpachtvertrag mit dem eingetragenen Verein „Berterath – Herberge für Jugend in Europa e.V.“: Auflösung des Erbpachtvertrages in beiderseitigem Einverständnis (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Erbpachtvertrages vom 14.03.1997 zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem eingetragenen Verein „Berterath – Herberge für Jugend in Europa e.V.“ (c/o Pfr. Hans-Otto von DANWITZ), mit Sitz in D-52459 INDEN, bzgl. der „Alten Schule Berterath“, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Berterath 16, Gem. 8, Flur R, N° 291e (= heutige Katasterbezeichnung);

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 26.11.1996, mit welchem der vorerwähnte Erbpachtvertrag für eine Dauer von 99 Jahren und für einen jährlichen Mietpreis in Höhe von 100,00 BEF beschlossen wurde;

Nach Durchsicht der E-Mailnachrichten des Herrn von DANWITZ vom 03.01.2022 und vom 17.05.2022 in welchen u.a. mitgeteilt wird, dass der Verein sich auflösen möchte und somit auch der Erbpachtvertrag aufgelöst werden sollte;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde in ihrer E-Mail vom 21.01.2022 prinzipiell mit einer Auflösung des Erbpachtvertrages einverstanden erklärt, dass aber vorher die Stellungnahme des Notars eingeholt werden sollte;

In Erwägung, dass der Notar durch mündliche Mitteilung vom 14.10.2022 an die Generaldirektorin bestätigt hat, dass die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages problemlos durchgeführt werden kann;

In Erwägung, dass der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde stets nachgekommen ist und dass demzufolge keinerlei Schulden des Vereins bei der Gemeinde ausstehen;

In Erwägung, dass die Gemeinde gemäß den im Erbpachtvertrag unter Punkt 3-5 festgelegten Bedingungen, für eventuell durchgeführte wertsteigernde Investitionen, oder andere Arbeiten an der Immobilie dem Verein keine Entschädigung zahlen wird;

In Erwägung, dass es sich hier um die Auflösung eines dinglichen Rechts handelt und dass daher eine notarielle Beurkundung notwendig ist, damit die Auflösung Dritten gegenüber entgegenhaltbar ist;

Nach Durchsicht der E-Mail des Herrn von DANWITZ vom 31.10.2022 in welcher mitgeteilt wird, dass sich der Verein „Berterath – Herberge für Jugend in Europa e.V.“ zum 01.12.2022 auflöst, so dass dann zwar ein Vertragspartner nicht mehr existiert, dass aber der augenblickliche Vorstand des Vereins auch weiterhin verantwortlich bleibt und dass der Notar diesem Umstand Rechnung tragen sollte;

Aufgrund des Gesetzes vom 10.01.1824 über das Erbbaurecht;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erklärt sich einverstanden, dass der Erbpachtvertrag vom 14.03.1997 zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem eingetragenen Verein „Berterath – Herberge für Jugend in Europa e.V.“ bzgl. der „Alten Schule Berterath“, gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Berterath 16, in beiderseitigem Einverständnis zum 30.11.2022 aufgelöst wird;

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Notar zwecks Auflösung eines dinglichen Rechts mittels notarieller Beurkundung zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird beauftragt den Verkauf der Immobilie in die Wege zu leiten.

INTERKOMMUNALE

Punkt 8. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 06.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST vom 08.11.2022 zur ordentlichen Generalversammlung vom 06.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung:

Einziger Punkt der Tagesordnung: Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 06.12.2022 zur Kenntnis:

Einziger Tagesordnungspunkt: Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025;

Artikel 2. Der Rat genehmigt den einzigen in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 06.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST (rene.bauer@finost.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 9. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.11.2022 der Interkommunale AIDE zur diesjährigen strategischen Generalversammlung vom 15.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.12.2022 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 15.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen AIDE (deliberations.ag@aide.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS am 15.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategischer Plan 2023-2025
2. Statutarische Ernennungen
3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 15.12.2022 zur Kenntnis:

1. Strategischer Plan 2023-2025
2. Statutarische Ernennungen
3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 15.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES Assets (infosecretariates@ores.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 19.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 18.11.2022 der Interkommunale VIVIAS zur ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20/06/2022
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2023
3. Feststellung der Mandate von Herrn Gregor FRECHES und Roland GILSON im Verwaltungsrat für die Gemeinde ST. VITH als Ersatz von Herr Leo KREINS und Frau Jana MÜSCH;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale VIVIAS;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen (Finanzplan) nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan (Finanzplan) als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Angelika JOST um weitere Informationen zur aktuellen Situation bei Vivias bittet: Nicht nur das Defizit tangiert die Gemeinde mit rund 574.000 € für das Haushaltsjahr 2023, es handelt sich darüber hinaus um eine tragende Säule im sozialen Bereich. Viele Bürger mit

zu pflegenden Angehörigen fühlen sich aktuell allein gelassen und auch der Weggang der Direktion beunruhigt;

In Erwägung, dass der Bürgermeister erklärt, dass das Defizit voraussichtlich mehr als drei Millionen beträgt. Er erläutert, dass Vivias sich aufgrund der Corona-Krise seit drei Jahren im Krisenmodus befindet, unter chronischem Personalmangel leidet und darüber hinaus erweist sich die Gesellschaftsform der Interkommunalen als nicht so flexibel wie es vielleicht eine andere Gesellschaftsform wäre. Darüber trägt die Gesetzgebung den Besonderheiten der Interkommunalen nicht Rechnung. Neben der Direktion verlassen auch Heimleiterinnen die Interkommunale. Das ausufernde Defizit erklärt sich durch die fehlenden Fachkräfte. Statt den vorgesehenen 90 Betten in Sankt Vith können aktuell nur 67 belegt werden. Werden diese Betten nicht belegt, erhält die Interkommunale nicht den Zuschuss und muss darüber hinaus eine Entschädigung zahlen, da man die Norm der zu belegenden Betten nicht erreicht. Gleichzeitig entfällt die Eigenbeteiligung der Bewohner. Viele Corona-bedingten finanziellen Ausfälle hingegen wurden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgefangen.

Er erachtet den Personalmangel als größtes Problem, die Ausbildungskriterien, die Anerkennung der Diplome und das Lohngefälle zu Luxemburg. Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft steht die Interkommunale in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Einrichtungen. Es braucht eine Änderung der Gesetzeslage.

Dem Auftrag, die Seniorenpflege zu gewährleisten, kann die Interkommunale Vivias aktuell nicht vollumfänglich nachkommen. Denn viele Angehörige suchen einen Pflegeplatz. Er erklärt, dass es sehr belastend ist, wenn ein pflegebedürftiger Mensch zu Hause gepflegt werden muss. Für einige Problemstellungen sieht er aktuell keine konkrete und schnelle Lösung. Das Defizit ist für die Gemeinde eine Herausforderung, aber gleichzeitig liegt es an der Politik die Prioritäten zu setzen. Und so muss in den kommenden Jahren die Altersversorgung eine dieser Prioritäten sein;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2022 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 20/06/2022
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2023
3. Feststellung der Mandate von Herrn Gregor FRECHES und Roland GILSON im Verwaltungsrat für die Gemeinde ST. VITH als Ersatz von Herr Leo KREINS und Frau Jana MÜSCH;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 19.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS (luc.wampach@vivias.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 12. Strategische Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 21.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Environnement ist;

In Erwägung, dass die diesjährige Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement 21.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 22.06.2022
2. Genehmigung des Strategieplans und des Managementvertrags 2023-2025 sowie der Finanzprognosen
3. Verschiedenes;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale IDELUX Environnement;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Environnement vom 21.12.2022 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 22.06.2022
2. Genehmigung des Strategieplans und des Managementvertrags 2023-2025 sowie der Finanzprognosen
3. Verschiedenes;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung vom 21.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Environnement (virginie.willet@idelux.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 22.12.2022: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1523-12 und L1523-13;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO vom 14.11.2022 zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2022 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Strategieplan 2023-2024-2025: Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023-2024-2025: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2022 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis:

1. Strategieplan 2023-2024-2025: Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023-2024-2025: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2022 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 14. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsmitglied Manfred RAUW stellt die Frage, ob es neue Erkenntnisse zum geplanten Asylbewerberheim in BÜLLINGEN gibt und wann die ersten Bewohner einziehen?

Der Bürgermeister kann keine neuen Erkenntnisse vermelden. Das Rote Kreuz hat den Auftrag 40 Personen in Büllingen unterzubringen. Dies wird auch weiterverfolgt. Die Direktion des Roten Kreuzes hat das Projekt erhalten und wird die Gemeinde Mitte Dezember über deren Entscheidung informieren.

Bis zum heutigen Tag wurde noch kein Mietvertrag abgeschlossen und somit auch noch nicht der Baugenehmigungsantrag auf Änderung der Zweckbestimmung in die Wege geleitet. Die Baugenehmigungsphase dauert zwischen 90 und 130 Tagen. Gemäß dieses Fristenkalenders werden die ersten Bewohner erst Mitte März, bzw. Ende April 2023 erwartet.

Der Bürgermeister ergänzt, dass er von Fedasil bis dahin keine Rückmeldung erhalten hat. Da diese die Umsetzung an das Rote Kreuz delegiert haben, ist das Rote Kreuz der erste Ansprechpartner der Gemeinde.